

# RS OGH 1975/4/22 4Ob313/75, 4Ob372/85, 4Ob115/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1975

## Norm

UWG §9 B4

## Rechtssatz

Als besondere Bezeichnung im Sinne des§ 16 Abs 1 UWG sind nur solche Bezeichnungen anzusehen, die eine Namensfunktion ausüben. Festgehalten wird an der Rechtsprechung des Reichsgerichts - RGZ 108, 272 / 275 / ) -,daß für die Annahme einer Verwechslungsgefahr nicht nur die Art und der Umfang des gegenwärtigen Geschäftsbetriebes der Parteien maßgebend sei, eine Verwechslungsgefahr gegebenenfalls vielmehr auch dann in Frage komme, wenn nach dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes der Parteien jederzeit mit der Möglichkeit des Eintritts von wettbewerblichen Beziehungen unter den Parteien gerechnet werden müsse.

BGH vom 30.01.1953, I ZR 88/52; Veröff: MDR 1953,417

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 313/75  
Entscheidungstext OGH 22.04.1975 4 Ob 313/75  
nur: Als besondere Bezeichnung im Sinne des § 16 Abs 1 UWG sind nur solche Bezeichnungen anzusehen, die eine Namensfunktion ausüben. (T1)
- 4 Ob 372/85  
Entscheidungstext OGH 29.10.1985 4 Ob 372/85  
nur T1; Veröff: ÖBI 1986,127
- 4 Ob 115/88  
Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 115/88  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0078962

## Dokumentnummer

JJR\_19750422\_OGH0002\_0040OB00313\_7500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)